

In die Paritätische Kommission für das Beamtengesetz werden für den Rest der Ende 1947 ablaufenden Amtsdauer gewählt:

- a. Verwaltung der Schweizerischen Bundesbahnen: Als Ersatzmann: Herr Dr. Fritz Wanner, Generalsekretär der SBB;
- b. Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung: Als Mitglied: Herr Dr. Fritz Hess, Generaldirektor der PTT-Verwaltung.

(Vom 23. Juli 1945.)

Dem Kanton Solothurn wird für die Korrektion des Steg- und Losterferbaches im Niederamt ein Bundesbeitrag bewilligt.

(Vom 24. Juli 1945.)

An der Eidgenössischen Technischen Hochschule werden gewählt:

Als ordentlicher Professor für Astronomie und Direktor der Eidgenössischen Sternwarte: Herr Dr. Max Waldmeier, von Hellikon (Aargau), Privatdozent für Astrophysik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule;

als ausserordentlicher Professor für spezielle Botanik, besonders Kryptogamenkunde und Hydrobiologie: Herr Titularprofessor Dr. rer. nat. Otto Jaag, von Beringen (Schaffhausen), Privatdozent an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Als Inspektor beim eidgenössischen Amt für Verkehr wird gewählt: Herr Otto Hirzel, von Zürich, bisher Kontrollingenieur I. Kl.

5929

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1945	1944	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende März	21	—	+ 21
April	8	—	+ 8
Mai	7	—	+ 7
Juni	7	—	+ 7
Januar bis Ende Juni	43	—	+ 43

Bern, den 20. Juli 1945.

5929

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Aargau.

54. Darlehenskasse Gipf-Oberfrick.

Bern, den 25. Juli 1945.

5929

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Bbl. 1918, III, 494 ff.

Notifikation.

Im April 1945 fanden Soldaten im Ettenberg, Oberbargen, in der Nähe der Grenze einen Zweiradkarren im Gewichte von 75 kg ohne Federung mit festmontiertem, nicht kippbarem Behälter aus Eisenblech und Holzrädern mit Eisenbereifung, der die Initialen K V R trägt. Nach den Umständen ist anzunehmen, dass die Einfuhr unter Umgehung der Zollkontrolle erfolgte. Gestützt auf Art. 102 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 und Art. 135 der zugehörigen Vollziehungsverordnung wurde der Karren zollamtlich beschlagnahmt; er ist nach Gesetz zu verwerten.

Der rechtmässige Eigentümer wird hiermit gemäss Art. 102, Absatz 4, des Zollgesetzes von der Beschlagnahme benachrichtigt. Er kann seine Ansprüche binnen 30 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen geltend machen. Erbringt er den Beweis, dass die Zollpflicht erfüllt oder die Ware ohne sein Wissen und wider seinen Willen eingeführt wurde, so wird ihm die Sache oder der erzielte Erlös zur Verfügung gestellt. Die Zoll- und Einfuhrvorschriften bleiben vorbehalten.

Bern, den 27. Juli 1945.

5929

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Urteil.

Das 8. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1945 in Basel in der Strafsache gegen **Adolf Schwyn**, geb. 1905, von Beringen (Schaffhausen), Kaufmann und Vertreter, zuletzt wohnhaft gewesen Rämistrasse 6, Zürich 1, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

Adolf Schwyn wird schuldig erklärt der vorsätzlichen und fahrlässigen Widerhandlung gegen Art. 2, lit. *a* und *c*, der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen im Dezember 1941 durch Kauf von 900 kg Invertzucker bei der Firma Adolf & Cie. AG. und Verkauf an W. A. Frei mit einem widerrechtlichen Gewinn von Fr. 270, und er wird in Anwendung von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, Art. 2 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch, Art. 7, 10 und 151 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Geldbusse von Fr. 100.—
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus
 - a.* einer Spruchgebühr von » 20.—
 - b.* den übrigen Kosten von » 10.40
3. zur Bezahlung eines dem widerrechtlichen Gewinn entsprechenden Betrages von Fr. 270 an den Bund.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

Ediktalladung.

Häusler Max, des Salomon und der Marie Katz, geb. 20. Juli 1901, polnischer Staatsangehöriger, Berufsfussballer, nach Frankreich ausgewiesen, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird aufgefordert, am Donnerstag, den 30. August 1945, vormittags 9 Uhr, persönlich vor dem 9. kriegswirtschaftlichen Strafgericht im Obergericht in Bern, Schanzenstrasse 17, zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestellten Antrag zu verantworten, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 18. Juli 1945.

*Namens des
9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts,*

Der Gerichtsschreiber:

C. W. Scherer.

5929

Ediktalladung.

Blumenthal-Jacchetti Alberto Francesco, des Gaudenz und der Josefina geb. Spazzini, geb. 3. Oktober 1896, von Vigers (Graubünden), Vertreter, wohnhaft gewesen in Vigers, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird aufgefordert, Dienstag, den 4. September 1945, nachmittags 2 Uhr, persönlich vor dem 9. kriegswirtschaftlichen Strafgericht im Schwurgerichtssaal, Obergericht, Hirschengraben 13 in Zürich, zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestellten Antrag zu verantworten, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 18. Juli 1945.

*Namens des
9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts,*

Der Gerichtsschreiber:

C. W. Scherer.

5929

Strafmandat.

An Herrn **Jakob Baumann**, genannt Jean, 1917, von Flawil (St. Gallen), Konditor, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 und 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), Art. 8, Abs. 2, der Verfügung 4 des Kriegs-

Ernährungs-Amtes vom 18. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Milchablieferung, Butterrationierung und Rahmverbot — A. S. 56, 1675), Art. 5 und 28, Abs. 5, der Verfügung 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textilrationierung (Abgabe und Bezug rationierter Textilien — A. S. 57, 604), begangen in Zürich

- a. durch Kauf von 100 Textildcoupons vom Mitangeschuldigten Behrenstamm zum Preise von Fr. 15,
- b. durch Verkauf von 500 Mahlzeitencoupons an den Mitangeschuldigten Caplazi zum Preise von Fr. 12 pro 100 Stück,
- c. durch Verkauf von 50 Textildcoupons an Caplazi zum Preise von Fr. 8,
- d. durch Abgabe von 200 g Butter und 500 g Zucker an Caplazi ohne Rationierungsausweise,
- e. durch Gehilfenschaft beim Handel mit Mahlzeitencoupons,
- f. Abgabe von rund 35 kg Margarine an verschiedene Abnehmer, ohne Rationierungsausweise,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 400 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. einer Busse von | Fr. 400 |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr. | » 50 |
| b. übrige Kosten | » 14 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Heinrich Brodmann**, 1888; staatenlos, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), begangen in Zürich in den Monaten Februar bis April 1944 durch Kauf von 600 Mahlzeitencoupons vom Mitangeschuldigten Basch zum Preise von Fr. 13 pro 100 Stück, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 240 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|---------|
| 1. einer Busse von | Fr. 240 |
| 2. den Kosten, bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr. | » 30 |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » 8 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Willi Elsinger-Kaufmann**, 1921, Kaufmann, von Zürich, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln, A. S. 55, 1298), begangen in Zürich in den Monaten Juni und Juli 1944

- a. durch Kauf von 50 Mahlzeitencoupons vom Mitangeschuldigten Orlandi, Antonio, zum Preise von Fr. 12,
 - b. durch Kauf von Rationierungsausweisen für 2—3 kg Zucker vom genannten Mitangeschuldigten,
 - c. durch Verkauf von 25 Mahlzeitencoupons an die Mitangeschuldigte Züst, Luise, zum Preise von Fr. 7.50,
- zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 30 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|--------|
| 1. einer Busse von | Fr. 30 |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 4 |
| b. übrige Kosten | » 7 |
| 3. die beschlagnahmten 25 Mahlzeitencoupons werden konfisziert. | |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Siegfried Herz-Lehmann**, 1890, staatenlos, Viehexporteur, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), begangen in Zürich in den Monaten Juni und Juli 1944 durch Handel mit Mahlzeitencoupons und Rationierungsausweisen für Lebensmittel, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 400 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 400.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr | » 50.— |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » 20.50 |
| 3. Die beschlagnahmten 299 Mahlzeitencoupons sowie die weiteren 500 Mahlzeitencoupons, die von Ihnen freiwillig zurückgegeben wurden, werden konfisziert. | |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Werner Kann**, 1911, staatenlos, Kaufmann, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), begangen in Zürich in den Monaten Mai bis Juni 1944 durch Kauf von mindestens 200 Mahlzeitencoupons vom Mitangeschuldigten Basch, Karl, zum Preise von Fr. 13.50 pro 100 Stück, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 160 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|---------|
| 1. einer Busse von | Fr. 160 |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr. | » 20 |
| b. übrige Kosten | » 9 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Frau **Auguste Kriegsstein-Brochstein**, Ehefrau des Bernhard, 1900, Hausfrau, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), begangen in Zürich im Jahre 1944 durch Kauf von Mahlzeitencoupons vom Mitangeschuldigten Gyarmati zum Preise von 13 Rp. pro Stück zwecks Umtausch derselben in Fleischcoupons, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|--------|
| 1. einer Busse von | Fr. 40 |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 5 |
| b. übrige Kosten | » 8 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Jakob Lauber-Dränger**, 1899, polnischer Staatsangehöriger, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), begangen in Zürich in den Monaten April bis Juli 1944 durch Kauf von mindestens 36 Mahlzeitencoupons vom Mitangeschuldigten Kahn, Julius, zum Preise von 14 Rp. pro Stück, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 20 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von	Fr. 20
2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr	» 3
b. übrige Kosten	» 7

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Bruno Levy**, 1909, staatenlos, Kaufmann, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), begangen in Birmensdorf (Zürich) im Frühjahr bis Sommer 1944 durch Kauf von 100 Mahlzeitencoupons vom Mitangeschuldigten Häusler, Max, zum Preise von Fr. 15 pro 100 Stück, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 80 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|--------|
| 1. einer Busse von | Fr. 80 |
| 2. den Kosten, bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr | » 10 |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » 8 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Desiderius Meyer**, 1904, staatenlos, Diamantenschleifer, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), begangen in Birmensdorf (Zürich) im Frühjahr 1944 durch Kauf von 40—100 Mahlzeitencoupons vom Mitangeschuldigten Häusler, Max, zum Preise von 15 Rp. pro Stück, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 50 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 50.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr. | » 7.— |
| b. übrige Kosten | » 7.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **René Pomeranz**, 1908, polnischer Staatsangehöriger, stud. phil., zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), begangen in Zürich in den Monaten Juli und August 1944 durch Kauf von mindestens 250 Mahlzeitencoupons vom Mitangeschuldigten Goldfarb, Richard, zum Preise von Fr. 8 pro 100 Stück, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 100.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr | » 13.— |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » 18.80 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Rappaport Sandor Max**, 1924, polnischer Staatsangehöriger, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), begangen in Birmensdorf (Zürich) im Sommer 1944 durch Kauf von 200 Mahlzeitencoupons vom Mitangeschuldigten Häusler, Max, zum Preise von Fr. 14 und Fr. 15 pro 100 Stück, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 80 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|--------|
| 1. einer Busse von | Fr. 80 |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 10 |
| b. übrige Kosten | » 10 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Straferichtes des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Abraham Ring-Neumann**, 1904, polnischer Staatsangehöriger, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), begangen in Zürich in den Monaten Mai und Juni 1944 durch Kauf von rund 400 Mahlzeitencoupons vom Mitangeschuldigten Häusler, Max, zum Preise von Fr. 15 pro 100 Stück, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 160 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|---------|
| 1. einer Busse von | Fr. 160 |
| 2. den Kosten, bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr. | » 20 |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » 9 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Ulrich Schmidle**, 1912, von Frick (Aargau), Hausbursche, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, Art. 5 und 28, Abs. 1, Al. 4, der Verfügung 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textilrationierung (Abgabe und Bezug rationierter Textilien — A. S. 57, 604), begangen in Baden und Umgebung im Jahre 1943 und Frühjahr 1944 durch Kauf von 200 Mahlzeitencoupons zum Preise von Fr. 8 pro 100 Stück und von 3,5 Textilkarten zum Preise von mindestens Fr. 40 vom Mitangeschuldigten Fuchs Fridolin, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 200 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. einer Busse von | Fr. 200 |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr. | » 25 |
| b. übrige Kosten | » 10 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Sennhauser, Rudolf Otto**, 1915, von Wädenswil (Zürich), zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 und 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), Art. 1 der Verfügung 39 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 25. November 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Nahrungsmitteln und Kindermehlen — A. S. 57, 1333), Art. 1 der Verfügung 65 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 11. Oktober 1942 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Milch — A. S. 58, 959), Verfügung 496/Julii 1944 der eidgenössischen Preiskontrollstelle betreffend die höchstzulässigen Preise für rationierte Lebensmittel, Art. 1 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (A. S. 55, 820), begangen in Zürich im Juli 1944

- a. durch Bezug (Diebstahl) und Gehilfenschaft beim Bezuge (Diebstahl) von rationierten Lebensmitteln ohne Rationierungsausweise,
- b. durch Verkauf eines Teiles der gestohlenen Lebensmittel an die Mitangeschuldigte Sennhauser, Anna, ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen und zu übersetzten Preisen, nämlich 3 Büchsen Ovomaltine, 6 Büchsen Kondensmilch und 2 Tafeln Speisefett,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 300 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 300.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 38.— |
| b. übrige Kosten | » 17.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

5929

Strafmandat.

An Frau **Sennhauser-Schachenmeier, Anna Maria**, Ehefrau des Otto, 1887, von Wädenswil (Zürich), Hausfrau, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), Art. 1 der Verfügung 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren — A. S. 58, 199), Art. 1, Abs. 2, der Verfügung 39 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 25. November 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Nahrungsmitteln und Kindermehlen — A. S. 57, 1333), Art. 1 der Verfügung 65 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 11. Oktober 1942 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Milch — A. S. 58, 959), Verfügung 496/Juli 1944 der eidgenössischen Preiskontrollstelle betreffend die zulässigen Höchstpreise für rationierte Lebensmittel, Art. 1 der Verfügung 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (A. S. 56, 1818), begangen in Zürich im Juli 1944

- a. durch Kauf vom Mitangeschuldigten Sennhauser, Rudolf, von 3 Büchsen Ovomaltine, 6 Büchsen Kondensmilch und 2 Tafeln Speisefett, alles ohne Rationierungsausweise und zu übersetzten Preisen,
- b. durch Kauf vom Mitangeschuldigten Behrenstamm von 3,5 kg Salami und Coppa und 6 Büchsen Kondensmilch ohne Rationierungsausweise und zu übersetzten Preisen,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 150 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|---------|
| 1. einer Busse von | Fr. 150 |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr. | » 19 |
| b. übrige Kosten | » 15 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

5929

Strafmandat.

An Herrn **Majer Szykman-Paper**, 1901, polnischer Staatsangehöriger, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), begangen in Birmensdorf (Zürich) im Sommer 1944 durch Kauf von 50—90 Mahlzeitencoupons vom Mitangeschuldigten Häusler, Max, zum Preise von 15 Rp. pro Stück, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 20 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche

departements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|--------|
| 1. einer Busse von | Fr. 60 |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 8 |
| b. übrige Kosten | » 7 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Franz Wernig**, 1916, staatenlos, Elektroingenieur, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln — A. S. 55, 1298), begangen in Zürich im Juli 1944 durch Kauf von 200 Mahlzeitencoupons vom Mitangeschuldigten Gyarmati zum Preise von Fr. 12.50 pro 100 Stück, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 80 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- | | |
|--|--------|
| 1. einer Busse von | Fr. 80 |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 10 |
| b. übrige Kosten | » 7 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Zustellung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Juli 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

5929

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den im Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1941 über die vorläufige Neuordnung der Bezüge und der Versicherungen des Bundespersonals vorgesehenen Grundbesoldungen. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- melde- termin
Präsident des Schweizerischen Schulrates, E. T. H., Zürich	Laboratoriums- gehilfe für das Photo- graphische Institut	Feinmechaniker bevorzugt	3088	18. Aug. 1945 (2..)
			bis 5112	
Präsident des Schweizerischen Schulrates, E. T. H., Zürich	Spezialhandwerker (Betriebselektriker)	Abgeschlossene Lehrzeit als Elektromonteur, be- fähig zur selbständigen Ausführung von Repara- turen an elektroautomati- schen Anlagen, Vertraut- heit mit Maschinen und Apparaten für Stark- und Schwachstromtechnik	3088	18. Aug. 1945 (2..)
			bis 5112	

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1945
Date	
Data	
Seite	880-902
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 354

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.